

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
11015 Berlin

Per mail: csrd@bmj.bund.de

Berlin, den 19. April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (nachfolgend: Referentenentwurf) Stellung zu nehmen.

Die 2008 gegründete Financial Experts Association e.V. (nachfolgend: FEA) ist die erste bundesweit organisierte Interessenvertretung für unabhängige Finanzexperten (Financial Experts) in Aufsichtsgremien und hat sich als einer der führenden Aufsichtsratsverbände etabliert. Von Beginn an beteiligt sich FEA aktiv an der Diskussion über eine angemessene Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen und begleitet die europäische Diskussion über ihre Mitgliedschaft bei ecoDa, dem europäischen Berufsverband für Non-Executive Direktoren.

Unsere – auf grundsätzliche Fragen ausgerichtete – Stellungnahme ist daher aus Sicht der Mitglieder von Aufsichtsräten (und Beiräten) verfasst, die im Rahmen ihrer Überwachungs- und Beratungsfunktion mit der Umsetzung der neuen Vorgaben befasst sind. Wir beabsichtigen, uns zu einzelnen Praxisfragen, die sich aus dem vorgelegten Referentenentwurf ergeben, nach einem Sounding im Kreise unserer Mitglieder im Detail zu äußern.

1. Wir begrüßen den vorliegenden Referentenentwurf und die Absicht einer 1:1-Umsetzung der CSRD in nationales Recht. Dies gilt insbesondere für die Einbettung des Nachhaltigkeitsberichts in den (Konzern-) Lagebericht der Unternehmen und alle Bemühungen, Doppelberichterstattungspflichten für Unternehmen, etwa durch die Anpassung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), zu vermeiden.

2. Maßstab für die Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats: Den Aufsichtsrat trifft die neue Pflicht zur Überwachung des Prozesses der umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung. Um die gewünschte Relevanz zwischen Finanzberichterstattung und Nachhaltigkeitsberichterstattung herzustellen, ist dies im Ergebnis auch zwingend notwendig. Entsprechend Anhang I, Anlage B, QC 14. c) der Delegierte VO (EU) 2023/2772 vom 31.7.2023 geht es bei den Nachhaltigkeitsinformationen um eine „wahrheitsgetreue Darstellung“ und die „Bereitstellung von Informationen, die von Aufsichtsratsorganen oder ihren Ausschüssen überprüft und bestätigt werden“. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die umfassenden Prozesse zur Erfassung der qualitativen, wie quantitativen Indikatoren nach ESRS in den Unternehmen erst etabliert werden müssen. Der Informationsaustausch zwischen Vorstand und Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss ist ebenso neu zu strukturieren bzw. zu organisieren. In der Praxis werden die ersten Umsetzungsjahre naturgemäß gewisse Unsicherheiten mit sich bringen. Deshalb sollte auch Aufsichtsratsorganen eine „Übergangsfrist“ bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe und deren Verantwortungsgrad zugebilligt werden – eventuell analog zum zeitlichen Rahmen der „limited assurance“ für die externe Prüfung.

3. Einordnung der Aufsichtsratsverantwortung in § 107 AktG: Die Änderungen und Klarstellungen sind zu begrüßen. Der Prüfungsausschuss ist der prädestinierte Ausschuss, der sich im Rahmen der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses künftig auch mit der Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu befassen hat. Wünschenswert wäre es in diesem Zusammenhang eine Klärung der Streitfrage, ob es auch bei der Einrichtung eines Prüfungsausschusses bei der Letztverantwortung des Gesamtaufwichtsrats verbleibt oder ob die in § 107 Abs. 3 S. 2 AktG genannten Überwachungsaufgaben auch vollständig an den Prüfungsausschuss delegiert werden können (vgl. Koch, AktG, 18. Aufl. 2024, § 107 Rn. 32, m.w.N.). Dies sollte bei der jetzt vorgeschlagenen Neufassung und Ergänzung von § 107 Abs. 3 S. 2 AktG in dem Sinne erfolgen, dass die Nr. 1-3 vollständig auf den Prüfungsausschuss delegiert werden können und Nr. 4 ebenfalls in der Verantwortung des Prüfungsausschusses liegt, die endgültige Entscheidung aber durch den Gesamtaufwichtsrat erfolgt (Art. 16 Abs. 2 EU-APrVO (537/2014)). Die Grenze der Delegation stellt nach zutreffender Ansicht § 107 Abs. 3 S. 7 AktG dar, so dass bei einer erfolgten Delegation der Gesamtaufwichtsrat auf die Berichterstattung des Prüfungsausschusses aufsetzen kann und in dem jeweiligen Themenbereich keine weiteren eigenen Prüfungshandlungen vorzunehmen hat.

4. In Bezug auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung begrüßen wir die Möglichkeit, den Abschlussprüfer oder einen anderen Wirtschaftsprüfer hierfür zu bestellen. Dabei appellieren wir an die Prüfer, genügend Ressourcen zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Anstrengungen in der Aus- und Fortbildung sowie der Qualitätssicherung zu unternehmen, um eine solche Vorbehaltsaufgabe auch zu rechtfertigen.

5. Die Unternehmen haben die konkrete Umsetzung der CSRD in deutsches Recht seit Monaten erwartet, da viele Unternehmen bereits seit dem 1.1.2024 in der Anwendungspflicht sind. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass der weitere Gesetzgebungsgang äußerst zügig zum Abschluss gebracht wird, möglichst innerhalb der Vorgabefristen des Europäischen Rechts. Anderenfalls entstünde ein unnötiger Wettbewerbsnachteil für deutsche Unternehmen im Verhältnis zu anderen Europäischen Mitbewerbern, die teilweise bereits jetzt auf einen stabilen und klaren nationalen Rechtsrahmen bauen können.

Wir freuen uns, wenn unsere Ausführungen für das weitere Verfahren hilfreich sind.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Mattheus
Präsidentin



Prof. Dr. Jens Poll
Vizepräsident

und die FEA-Vorstandsmitglieder

Ulrich Beck, Magnus Höfer, Oliver Seidl, Karin Sonnenmoser